

LUXEMBURG 1867



LAND UND VOLK

in seinen jetzigen politischen und socialen Verhältnissen

von N. Grövig, Lehrer am Athenäum zu Luxemburg.



STAATSEINRICHTUNG

Durch die Wiener Kongreßakte ward Luxemburg zum Großherzogtum erhoben und als selbständiges Glied in den deutschen Bund aufgenommen; die Krone erblich erklärt in dem Hause Oranien-Nassau. Es bildete bis 1830 einen integrierenden Teil der Niederlande und wurde, mit Ausnahme der Festung, beim Ausbruch der Revolution, von Belgien in Besitz genommen. Im Jahre 1839, in Folge des Vertrages der 24 Artikel, fällt der wallonische Teil an Belgien und dem deutschen Luxemburg wird die Selbständigkeit und völlige Unabhängigkeit von Holland gegeben. Die Verwaltung des Landes übernimmt ein Chef des Zivildienstes mit einer Regierungskommission bis 1841, wo den Luxemburgern die erste Konstitution verliehen wurde. Mit der Zivilverwaltung wird ein Gouverneur mit einem Regierungskollegium und Staatskanzler im Haag beauftragt. Im Februar 1848 berief der Großherzog eine Ständekammer in doppelter Zahl und sie gab dem Lande ein neues freisinniges Grundgesetz. Dasselbe erlitt jedoch wesentliche Modifikationen durch die Verordnungen von 1856, welche in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundestages für notwendig erachtet wurden. Seit 1850 ist der Großherzog durch S. K. H. den Prinzen der Niederlande (Lieutenant Représentant du Roi Grand-Duc dans le Grand-Duché) im Großherzogtum vertreten.

Die Konstitution erklärt das Land als ein unveräußerliches, auf eigene Gesetzgebung und Verwaltung sich stützendes Glied des deutschen Bundes. Der König-Großherzog repräsentiert die gesamte Staatsgewalt. Er ernennt die verantwortliche Regierung, bestehend aus einem Staatsminister als Präsidenten der Regierung und mehreren General-Direktoren, und bestimmt die (15) Mitglieder des Staatsrates, welchem alle Gesetzesvorschläge, sowie alle Verwaltungsmaßregeln von allgemeinem Interesse zum Gutachten unterbreitet werden. Der Staatsrat enthält einen Ausschuß für administrative Streitsachen. Die gesetzgebende Gewalt teilt der Großherzog mit einer aus dem Volke in direkter Wahl zusammengesetzten Ständeversammlung. Der Wahlzensus ist auf 8 Taler an direkten Steuern festgesetzt, und die Zahl der Mitglieder beträgt einunddreißig.

Für *administrative Zwecke* ist das Land eingeteilt in die Stadt Luxemburg und die drei Distrikte Luxemburg-Land, Diekirch und Grevenmacher, welche ihrerseits in zwölf nach den Hauptorten benannte Kantone zerfallen. Das Ganze umfaßt 216 Gemeinden. Die Gemeinde wählt ihren Rat; der Wahlzensus beträgt etwas über 2 Taler (10 Franken) an direkten Steuern, und die Vorsteher, Bürgermeister und Schöffen, werden von der Regierung aus den Mitgliedern des Rates ernannt. — Bei der *Rechtspflege* ist eine mit der Verwaltung übereinstimmende Einteilung teilweise beibehalten. Wir zählen, mit Rücksicht auf die Zahl der Kantone, zwölf Friedensgerichte, denen zwei Bezirksgerichte übergeordnet sind; endlich einen Obergerichtshof und ein Militärgericht zu Luxemburg. — In *kirchlicher Hinsicht* bildet das Land ein selbständiges apostolisches Vikariat. Dieses teilt das Ganze in 13 Dekanate und 338 Pfarreien und Kaplaneien.

Das Staatsbudget beläuft sich jährlich an permanenten Auslagen auf 1 Million Taler und an nicht permanenten Auslagen auf 450.000 Taler; die neuerdings gemachten einzigen Staatsschulden von 3 Millionen Taler sind zur Unterstützung der Eisenbahnbauten verwendet worden.

Wir haben versucht, in gedrängter Übersicht die sozialen und politischen Verhältnisse des Luxemburgers Landes darzustellen und hoffen, einen richtigen Begriff seines innern Haushaltes gegeben zu haben. Obgleich politisch mit Deutschland verbunden, blieb dieses Völkchen dennoch isoliert und auf sich beschränkt, und ein großes Nationalbewußtsein, das es dem Mutterlande nähern sollte, ist nicht vorhanden. Das Land war häufig politischen Wechselfällen unterworfen und gewöhnlich nur auf kurze Dauer bald diesem, bald jenem Herrscher untertänig. Zudem suchte das Mutterland nicht dasselbe heranzuziehen und verfolgte von jeher hier nur seine eigenen Zwecke; ließ auch Deutschland das kleine Bundesland die Vorteile des Zollverbandes genießen, so behandelte es dasselbe doch nie wie die übrigen Glieder. Wir erinnern an die traurigen Zeiten von 1815 bis 1830, wo das durch den Wiener Vertrag unabhängig erklärte Großherzogtum reinweg den Niederlanden einverleibt war, als holländische Provinz mit einem holländischen Gouverneur. Die Hilfsquellen waren von Holland mit Beschlag belegt und von den zwei Straßen, die das Land damals besaß, brachte die Trierer Straße Soldaten herein und die Arloner Straße schaffte das Geld hinaus. Alles dies im Namen eines hohen Bundestages, gestützt auf preußisches Militär. Von 1830 bis 1839 erging es dem Lande nicht besser. Während die Garnison die Festung besetzt hielt, walteten und schalteten die Belgier auf dem flachen Lande nach Belieben. Endlich begann eine neue Ära, als das Volk seine Selbständigkeit erhielt, und trotz der Plackereien und Hetzereien des seligen Bundes. — Umsturz einer freisinnigen und nicht bundesgemäßen Verfassung, Aufbau von großartigen Forts auf Landeskosten, Anlage von kolossalen, unnützen Viadukts — blühte das Land auf. So fühlte sich ein deutsches Bundesland gänzlich verlassen und auf sich allein angewiesen, und kam auch in demselben eine große Nationalidee nicht auf, um so behaglicher richtete es sich in seinem engeren Kreise ein. Der Luxemburger fühlt sich glücklich in dieser seiner kleinstaatlichen Existenz, und wie gerne möchte er den Ausdruck seines Volksliedes zur Wirklichkeit erheben: Wir wollen bleiben, was wir sind. Stolz rief er noch vor kurzem seinen Nachbarn zu: Kommt hieher aus Frankreich, Belgien und Preußen, wir wollen Euch unsere Heimat zeigen; seht nach allen Seiten hin, wie glücklich wir sind. Ein loses Band knüpft ihn an den Herrscher, dessen Bruder und Statthalter alljährlich hier einige Monate auf seinen Gütern weilte und mit emsiger Sorgfalt der Wohlfahrt des Landes wahrte. Steuern drücken dasselbe nicht und frei ist das Wort, frei ist die Presse und fern sind Aristokratie und Bureauherrschaft. Der Militärpflicht wird mit einem Jahr Dienstzeit Genüge geleistet, und die höchsten Stellen, sogar die Ministerposten, stehen jedem offen. So eine «glückliche, grüne Insel» möchte das Ländchen bleiben, mit seiner eigenen Verfassung, seinem Budget und seiner Verwaltung, mit seinem Statthalter und Ministerium. Leider widerstrebt diesen frommen Wünschen und Ansichten das durch unsere Zeit hindurch gehende Streben nach Vereinigung kleinerer Länder zu mächtigen, zentralisierten Einheitsstaaten. Und ob es dem Ländchen gelingen wird, sich einer von allen Seiten her drohenden Annexion zu erwehren, das mag der Vorsehung überlassen werden!

(Fortsetzung folgt.)